Geschäftsordnung der Schülervertretung der IGS Schaumburg

Gemäß § 79 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBI. S. 137), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Einführung der eigenverantwortlichen Schule vom 17. Juli 2006 ((Nds. GVBI. S. 412), gibt sich die Schülervertretung der IGS Schaumburg nachfolgende Geschäftsordnung:

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich 1
§ 2 Zusammensetzung 2
§ 3 Beschlussfähigkeit 2
§ 4 Versammlung / Versammlungsleitung 2
§ 5 Worterteilung 2
§ 6 Anträge 3
§ 7 Stimmrecht 3
§ 8 Freiwillige 3
§ 9 Beratungslehrer 3
§ 10 Abstimmung 3
§ 11 Wahlen 4
§ 12 Fristen 4
§ 13 Protokoll 4
§ 14 Versäumnisse 5
§ 15 Änderung der Geschäftsordnung 5

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Geschäftsordnung der IGS-Schaumburg dient der Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen der Organe sowie aller Gremien wie z.B. Vollversammlungen, Ausschüsse, Versammlungen usw. im Rahmen der Schule bzw. Mitschülern betreffenden Themen.

(2) Die Geschäftsordnung gilt für die IGS Schaumburg, der Schülervertretung und somit auch allen Schülerinnen und Schüler sowie Lehrer.

§ 2 Zusammensetzung

(1) Die Schülervertretung besteht aus allen Klassensprecher*innen, die von deren Vertretern im Falle einer Verhinderung vertreten werden können.

(2) Das Schülersprecherteam besteht aus einem bis drei Mitgliedern, die die SV leiten und alle Sitzungen führen. Es muss nicht unmittelbar eine Person die Oberstufe sowie eine Person die Unterstufe vertreten. Außerdem kontrollieren sie die Ausführung der einzelnen Gremien.

(3) Die SV-Berater sind Teil der SV obwohl sie kein Stimmrecht besitzen und lediglich als Berater fungieren. Maximal gibt es zwei Beratungslehrer.

(4) Der Kassenwart kann jede*r 18-Jährige Schüler*in werden, er/sie behält den Überblick über die Finanzen der Schülervertretung und muss alle Ausgaben sowie Einnahmen in einem Selb geführten Protokollbuch festhalten. Außerdem darf der Kassenwart nicht das Amt des Schülersprechers vertreten und haftet für Abweichungen.

§ 3 Beschlussfähigkeit

(1) Eine Versammlung ist beschlussfähig, wenn ein Drittel der Stimmberechtigten anwesend ist.

(2) Wird eine vorgeschriebene Mindestteilnehmerzahl einer zunächst beschlussfähigen Versammlung in deren Verlauf unterschritten, tritt Beschlussunfähigkeit nur ein, wenn diese auf Antrag eines Mitgliedes festgestellt und angemerkt wurde.

§ 4 Versammlung / Versammlungsleitung

(1) Die Schülervertretung bzw. im Verhinderungsfalle sein Vertreter eröffnet, leitet und schließt die Versammlung. Die Versammlung kann, falls nötig, mit einer einfachen Mehrheit einen Versammlungsleiter bestimmen.

(2) Die Versammlungsleitung schlägt den Protokollführer vor, der von der Versammlung zu bestätigen ist. Sie prüft die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Beschlussfähigkeit sowie die Stimmberechtigung und lässt über die Reihenfolge der Tagesordnung abstimmen.

(3) Betrifft ein Tagesordnungspunkt einen Versammlungsleiter persönlich, soll dieser sich währenddessen Behandlung der Versammlungsleitung enthalten.

(4) Der Versammlungsleitung stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung gefährdet, kann sie, einzelnen Mitgliedern auf Zeit oder für die ganze Versammlungszeit das Wort entziehen. Sie kann außerdem die Unterbrechung oder Aufhebung der Versammlung anordnen. Einsprüche gegen diese Anordnung sind unverzüglich vorzubringen. Die Versammlung entscheidet darüber nach der Anhörung beider Seiten.

(5) Die SV hat einen Anspruch auf 45 Minuten SV-Arbeitszeit pro Woche, während der kein Unterricht stattfinden darf gemäß NSchG § 80 Absatz8

§ 5 Worterteilung

(1) Ein Versammlungsteilnehmer darf nur sprechen, wenn ihm die Versammlungsleitung das Wort erteilt hat.

(2) Sind zu einzelnen Tagesordnungspunkten ein Berichterstatter anzuhören, so ist ihnen zunächst nach Aufruf dieses Tagesordnungspunktes das Wort zu erteilen. Bei der Behandlung von Anträgen ist dem Antragsteller als Erstem das Wort zu erteilen. Nach Abschluss der Aussprache bzw. vor Beginn der Abstimmung ist dem Antragsteller noch einmal das Wort zu geben.

(3) Bei Aussprachen ist - falls erforderlich - eine Rednerliste aufzustellen. Die Eintragung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen.

(4) Jeder Versammlungsteilnehmer kann sich an der Aussprache beteiligen. Er darf bei Entscheidungen, die ihn persönlich betreffen, aber nicht an der Abstimmung mitwirken. Dies gilt nicht für Wahlen und Abwahlen.

(5) Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Meldungen.

(6) Berichterstatter und Antragssteller, können sich zu dem betreffenden Tagesordnungspunkt auch außerhalb der Rednerliste zu Wort melden. Dieser Wortmeldung ist von der Versammlungsleitung nachzukommen.

(7) Die Versammlungsleitung kann in jedem Fall das Wort des Redners unterbrechen und direkt das Wort ergreifen.

(8) Auf Antrag kann eine Beschränkung der Redezeit, durch Beschluss der Versammlung, festgelegt werden.

§ 6 Anträge

(1) Die stimmberechtigten Mitglieder einer Versammlung sind antragsberechtigt.

(2) Die Antragsfrist beträgt zwei Wochen und wird, wenn es sich um die Geschäftsordnung handelt, zusätzlich in digitaler, sonst nur in schriftlicher Form weitergeleitet. Der schriftliche Antrag muss unterzeichnet sein. Anträge ohne Unterschrift dürfen nicht behandelt werden.

§ 7 Stimmrecht

(1) Stimmberechtigt sind alle gewählten Klassensprecher*innen. Freiwillige Schüler*innen, wie in § 8 Absatz 1 beschrieben, erhalten ebenfalls ein Stimmrecht.

(2) Jedes Mitglied das in den Wahlen wie in § 8 Absatz 1 abgelehnt wurde, hat dennoch ein Wortrecht wie jedes andere Mitglied der SV.

(3) Jedes gewählte freiwillige Mitglied hat sowohl ein Wortrecht als auch ein Stimmrecht in allen Sitzungen.

(4) Alle gewählten Mitglieder sind gleichberechtigt.

(5) Die SV-Berater erhalten kein Stimmrecht.

§ 8 Freiwillige

(1) Alle Schüler*innen dürfen der SV beitreten. Die Schüler*innen, die kein Amt als Klassensprecher besitzen, dürfen sich am Ende einer Vollversammlung von der Schülervertretung wählen lassen. Durch deren Wahl bekommt das neue Mitglied ein Stimmrecht.

§ 9 Beratungslehrer

(1) Die betreuenden Lehrkräfte haben lediglich die Aufgabe der Beratung und beraten somit die SV bei allen Projekten.

§ 10 Abstimmung

(1) Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals durch die Versammlungsleitung zu verlesen. Die Versammlung kann darauf verzichten.

(2) Stimmberechtigt sind nur die in der Versammlung anwesenden, gewählten Mitglieder der Schülervertretung.

(3) Liegen zu einem Anliegen mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel, welches der weitestgehende Antrag ist, so entscheidet die Versammlungsleitung.

(4) Die Versammlungsleitung muss eine geheime oder offene Abstimmung durchführen, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden bzw. der vertretenen Stimmen dies verlangt. Werden Stimmkarten ausgegeben, sind diese bei Stimmabgabe vorzuzeigen.

(5) Die offene Abstimmung erfolgt durch Handzeichen und ist im Protokoll festzuhalten.

(6) Nach Beginn der Abstimmung darf das Wort nicht mehr erteilt werden. Bei Zweifel über die Abstimmung kann sich ein Versammlungsteilnehmer jedoch zu Wort melden. Auskunft erteilt in diesem Falle die Versammlungsleitung. Sie kann diese Aufgabe delegieren.

(7) Bei allen Abstimmungen entscheidet, soweit die Geschäftsordnung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt.

(8) Das Ergebnis jeder Abstimmung ist von der Versammlungsleitung unverzüglich bekannt zu geben. Wird das Ergebnis einer offenen Abstimmung angezweifelt, muss sie wiederholt werden, wenn die Versammlung so beschließt.

(9) Bei einer abgelehnten Abstimmung, darf in der Versammlung nur mit einer Mehrheit von 2/3 erneut abgestimmt werden.

§ 11 Wahlen

(1) Am Anfang des Schuljahres wird in der ersten stattfindenden Vollversammlung gewählt. In dieser Versammlung werden die Wahlleiter, das Schulsprecherteam, der Kassenwart, die Beratungslehrer, die Gesamtkonferenzvertreter, die Jahrgangssprecher und die Fachkonferenzvertreter gewählt. Die Ämter werden jedes Jahr neu vergeben.

(2) Alle Wahlen erfolgen geheim. Wenn kein Stimmberechtigter wiederspricht, kann offen gewählt werden.

(3) Die erste Vollversammlung des Jahres wird von den noch amtierenden Schülersprechern geleitet. Sollte ein Versammlungsleiter (Schülersprecher) selber für ein Amt kandidieren, gibt er kurzzeitig die Leitung der Sitzung ab.

(4) Sollte kein zweiter Schülersprecher vorhanden sein, wird die Leitung im Falle von § 11 Absatz 3 dem nächst höheren noch amtierenden Vertreter zugeteilt.

(5) Vor der Wahl sind die Vorgeschlagenen zu fragen, ob sie zur Kandidatur bereit sind. Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Wahlleiter vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung des Kandidaten vorliegt, aus der seine Bereitschaft hervorgeht, die Wahl anzunehmen.

(6) Das Wahlergebnis ist durch den Sitzungsleiter bekannt zu geben. Der gewählte ist zu fragen, ob er die Wahl annimmt. Die Gültigkeit der Wahl und deren Annahme sind ausdrücklich im Protokoll festzuhalten.

(7) Sollte ein Amt nicht zu genüge ausgeführt werden, ist es jedem SV-Mitglied möglich sein Misstrauen geheim sowie offen der SV mitzuteilen. Nach der Mitteilung wird über das Amt abgestimmt. Bei einer Mehrheit von 2/3 wird der kandidierende Amtsvertreter mit sofortiger Wirkung entlassen. Spätestens nach zwei Wochen wird ein neues Mitglied nach § 11 Absatz 5 gewählt.

§ 12 Fristen

(1) Jede Klasse hat vier Wochen Zeit, einen Klassensprecher und eine Klassensprecherin sowie einen Vertreter des jeweiligen Amtes zu wählen.

(2) Spätestens sechs Wochen nach Schuljahresbeginn, müssen sich alle gewählten Klassensprecher*innen in einer Vollversammlung treffen, um alle Ämter der SV zu besetzten.

(3) Die Stimmzettel der Wahlen - wenn nicht vorhanden das Protokoll - muss bis zur nächsten Versammlung aufbewahrt werden.

§ 13 Protokoll

(1) Über jede Versammlung ist ein Protokoll zu fertigen, aus dem Datum, Versammlungsort, Vor- und Zunamen der Versammlungsleitung und des Protokollführers, Namen der Teilnehmer bzw. der vertretenen Klassen und falls erforderlich, das Stimmenverhältnis ersichtlich sein müssen.

(2) Die Protokolle sind jeweils von der Versammlungsleitung und vom Protokollführer zu unterzeichnen, und innerhalb von 2 Wochen den Versammlungsteilnehmern zugänglich zu machen.

(3) Die Protokolle gelten als angenommen, wenn nicht innerhalb 4 Wochen nachdem sie zugänglich gemacht wurden, schriftlich Einspruch erhoben worden ist.

§ 14 Versäumnisse

(1) Ist eine Teilnahme nicht möglich, hat der Teilnehmer sich abzumelden. Dies erfolgt bei einem anderen Mitglied, welches an der besagten Versammlung teilnimmt.

(2) Sollte ein Mitglied der SV mehr als drei Mal unentschuldigt fehlen, wird der Klasse/dem Jahrgang nahegelegt, ein neues Mitglied zu wählen. Dies ist kann nur über ein Misstrauensvotum mit einer Mehrheit von zwei Dritteln erfolgen.

§ 15 Änderung der Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Annahme durch die Schülervertretung am 02.04.2018 in Kraft. Sie wurde zuletzt vom Schülersprecher Benno Mikulla am 09.03.2018 geändert.